



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Vorsitzenden des
Innenausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Sebastian Edathy, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Altmaier

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1060

FAX +49 (0)1888 681-1137

E-MAIL PStA@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den

VG-NR.: 199/2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die mir übersandte Einladung zur Teilnahme an dem Fachgespräch "Transsexuellenrecht" im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Februar 2007 danke ich Ihnen. An der Sitzung wird als Fachbeamter meines Hauses Herr Ministerialrat Dr. Schmitz teilnehmen.

Die erbetene Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

**Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern
zu dem Fachgespräch „Transsexuellenrecht“
im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Februar 2007**

- I. Grundlegende Vorschrift für das Recht der transsexuellen Personen ist das Gesetz über die Änderung von Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654). Personen, die sich aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht ihrem Geburtsgeschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden, soll die Möglichkeit gegeben werden, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben. Das Transsexuellengesetz bietet hierzu im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zwei Verfahren mit unterschiedlicher Rechtswirkung an. Die Verfahrensschritte, die nicht zwangsläufig beide durchlaufen werden müssen, betreffen zum einen die Vornamensänderung der betroffenen Person ohne Änderung der registrierten Geschlechtszugehörigkeit (§§ 1 – 7 TSG) und zum anderen die gerichtliche Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (§§ 8 – 12 TSG), mit der rechtlich der Wechsel des Geschlechts einhergeht. Das Verfahren zur Vornamensänderung wird auch als „kleine Lösung“, das Verfahren zum (rechtlichen) Geschlechtswechsel als „große Lösung“ bezeichnet.
- Voraussetzung für die Änderung der Vornamen ist, dass der Antragsteller sich dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, seinen Vorstellungen entsprechend zu leben. Zusätzlich muss mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass sich sein Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird. Das Gericht darf einem Antrag nur stattgeben, nachdem es Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind. Ein Wechsel der (rechtlichen) Geschlechtszugehörigkeit ist mit der Entscheidung über die Änderung der Vornamen nicht verbunden.
 - Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht ist zusätzlich zu den bereits genannten Voraussetzungen für eine Vornamensänderung, dass der Antragsteller nicht verheiratet und dauernd fortpflanzungsunfähig ist. Darüber hinaus muss sich die betroffene Person einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen haben, durch den eine deutliche Annäherung an das Erschei-

nungsbild des anderen (zukünftigen) Geschlechts erreicht worden ist. Da mit der Entscheidung des Gerichts das Geschlecht auch rechtlich wechselt, muss sich der Antragsteller, soweit er verheiratet ist, vorher scheiden lassen, weil ansonsten eine Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts bestehen würde.

II. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen mehrere Vorschriften des Transsexuellengesetzes für grundrechtswidrig und nicht anwendbar erklärt. Die Entscheidungen betreffen

1. das in § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG vorgesehene Mindestalter von 25 Jahren als Voraussetzung für den rechtlichen Geschlechtswechsel (Beschluss des BVerfG vom 16. März 1982 – 1 BvR 938/81),
2. das in § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG vorgesehene Mindestalter von 25 Jahren als Voraussetzung für die Vornamensänderung (Beschluss des BVerfG vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38, 40, 43/92),
3. die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG vorgesehene Unwirksamkeit der Vornamensänderung bei nachträglicher Eheschließung des Betroffenen (Beschluss des BVerfG vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03) und
4. die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. in § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG vorgesehene Begrenzung des Verfahrens auf Personen mit deutschem Personalstatut und den damit einhergehenden Ausschluss von Ausländern, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt (Beschluss des BVerfG vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1, 12/04). Zu dieser Vorschrift ist dem Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung bis zum 30. Juni 2007 aufgegeben worden.

Darüber hinaus ist ein weiteres Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Dieses betrifft die Ehelosigkeit des Betroffenen als Voraussetzung für das Verfahren zum rechtlichen Geschlechtswechsel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, ist offen.

III. Im Übrigen ist von verschiedener Seite die Anregung an die Bundesregierung herangetragen worden, auch andere Regelungen des Transsexuellengesetzes zu reformieren. Zur Ermittlung des tatsächlichen Änderungsbedarfs hat BMI die Betroffenenverbände, verschiedene in Transsexuellenverfahren tätige Sachverständige die Länder und gebeten, ihre Erfahrungen mit dem TSG sowie den aus ihrer Sicht wünschenswerten Regelungsbedarf mitzuteilen. Die Befragten sind

überwiegend der Ansicht, dass das Transsexuellengesetz vor allem in den ersten Jahren wesentliche Rahmenbedingungen für die Betroffenen verbessert hat, jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr die Erwartungen der Betroffenen erfüllt. Die Vorschläge sehen u.a. vor,

- die Bezeichnung des Gesetzes gegebenenfalls zu modifizieren, da es für die Betroffenen nicht um Sexualität, sondern um eine Transposition der Geschlechtsidentität geht,
- den Betroffenen, deren Vornamen geändert wurden, ein Ausweisdokument mit Angabe des angestrebten Geschlechts zur Verfügung zu stellen, um zu verhindern, dass Vorname und Geschlechtsangabe voneinander abweichen,
- zur Verkürzung des Verfahrens auf die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses zu verzichten,
- die Regelungen zur Gutachtenerstellung straffer und konkreter zu fassen,
- das Verfahren für die – gegebenenfalls künftig auch befristet mögliche – Vornamensänderung zu vereinfachen,
- auf den für den rechtlichen Geschlechtswechsel bisher erforderlichen operativen Eingriff zur deutlichen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts zu verzichten,
- die Voraussetzung der Ehelosigkeit für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht zu modifizieren und eine bestehende Ehe auf Antrag der Beteiligten in eine eingetragene Lebenspartnerschaft umzuwandeln.

Übereinstimmung besteht darin, die Zweiteilung des Verfahrens (Vornamensänderung im Ausgangsgeschlecht und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach operativem Eingriff) beizubehalten.

IV. In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2006 haben sich die Vertreter aller im Bundestag vertretenen Parteien (mit Ausnahme der Fraktion DIE LINKE) dafür ausgesprochen, das Transsexuellengesetz zu reformieren, wobei die Erforderlichkeit einzelner Regelungen unterschiedlich beurteilt wird (s. Auszug aus dem Plenarprotokoll, TOP 25, ZP 10 und Anlage 28). Auch nach hiesiger Auffassung erscheint es nach den vorliegenden Stellungnahmen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll, verschiedene Regelungen des bestehenden Transsexuellenrechts zu modifizieren. Allerdings handelt es sich bei der Mehrzahl der Änderungsvorschläge um Themen, zu denen divergierende Expertenmeinungen vorliegen. Dies betrifft u.a.

- die künftige Ausgestaltung der medizinisch-wissenschaftlichen Begutachtung der Antragsteller im Rahmen der gerichtlichen Verfahren,
- das Erfordernis eines seit mindestens drei Jahren bestehenden Zwangs, im anderen Geschlecht zu leben,
- das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit für den Personenstandswechsel und der bei Abschaffung dieser Voraussetzung möglichen Konstellation rechtlich männlicher Mütter und weiblicher Väter,
- das Erfordernis eines operativen medizinischen Eingriffs als zwingende Voraussetzung für den rechtlichen Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit,
- das Erfordernis der Ehelosigkeit für den Personenstandswechsel und
- den gleitenden Übergang von Ehe in Lebenspartnerschaft und umgekehrt bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Transsexuellen.

Zu allen genannten Punkten bedarf es sehr sorgfältiger Prüfungen.

V. Die für das Fachgespräch vorliegenden BT-Drucksachen werden wie folgt beurteilt:

1. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes, BT-Drucksache 16/2016

Den Schwierigkeiten bei (Auslands-) Reisen von Transsexuellen mit Vornamensänderung und davon abweichender Geschlechtsangabe im Reisepass wird durch eine Änderung des Passgesetzes begegnet (s. BR-Drucksache 16/07, Artikel 1 Nr. 3 zu § 4 PassG). Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Passrechts sieht vor, dass Transsexuelle auf Antrag bereits bei vorliegender Vornamensänderung nach § 1 TSG eine von ihrer personenstandsrechtlichen Geschlechtszugehörigkeit abweichende Geschlechtsangabe im Pass erhalten können.

2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren“ BT-Drucksache 16/947 und
3. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Reform des Transsexuellengesetzes (BT-Drucksache 16/4148)

Die in den beiden Drucksachen dargestellten Kernpunkte und Formulierungen für ein Reformgesetz werden sowohl von den Betroffenen und als auch von den medizinischen Sachverständigen teilweise konträr beurteilt. Für die

Bundesregierung ist deshalb die Meinungsbildung zu verschiedenen Punkten eines künftigen Transsexuellenrechts noch nicht abgeschlossen. Sie sieht es angesichts der komplexen rechtlichen, gesellschaftlichen und medizinischen Fragen derzeit als verfrüht an, ein Reformgesetz zum Transsexuellengesetz vorzulegen und hält weitere Vorbereitungsschritte in einer umfassenden Novelle für erforderlich. Gleichwohl hat sie Initiativen ergriffen, verschiedenen Forderungen durch gesetzliche Einzelanpassungen zu entsprechen:

Dies betrifft neben

- der Angabe des Wunschgeschlechts im Reisepass (s.o.) auch
- den Zugang zu den TSG-Verfahren für Ausländer, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt (Beschluss des BVerfG vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1, 12/04).

Zu letzterem Punkt wird rechtzeitig zum 30. Juni 2007 eine verfassungsgemäße Neuregelung im Rahmen eines Artikelgesetzes erfolgen.

Die faktische Möglichkeit für Transsexuelle, unter Beibehaltung ihrer Vornamensänderung eine rechtsverbindliche Partnerschaft (Ehe oder Lebenspartnerschaft) einzugehen, besteht unter Berücksichtigung des BVerfG-Beschlusses vom 6. Dezember 2005 (1 BvL 3/03) bereits nach derzeitigem Recht.

VI. Das Bundesministerium des Innern hat zu Beginn der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts mit dem Transsexuellengesetz Neuland betreten. Seitdem eingetretene Entwicklungen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führen zu einer Überprüfung der Bestimmungen. Das Bundesministerium des Innern unterzieht sich dieser Aufgabe mit der erforderlichen Sorgfalt.